

aber der Meinung und glaube mich fest überzeugt zu haben, daß das mit der Gewerbefreiheit nicht zusammenhängt. Diese Klagen, welche auf die Gewerbefreiheit geschoben werden, rühren von dem dortigen Gesetze über das Wohnsitzrecht her. Die Kammer hat aber ein ganz anderes Princip über das Wohnsitzrecht angenommen, als dort geltend ist, und ich bin überzeugt, daß, wenn diese Ansicht über das Wohnsitzrecht bei uns Platz greift, eine solche Klage über die Aufhebung der Zünfte hier gar nicht stattfinden kann. Ich habe mich aber auch ferner überzeugt, daß solche Gemeinden, bei welchen der Zunftzwang noch existirt, nicht bestehen können, wenn sie unter gleichen Steuerverhältnissen mit denen sind, wo dieser Zunftzwang nicht besteht. Ich will nur die Tuchfabrication von Görlitz anführen. Während in den übrigen preussischen Provinzen diese Fabrication im Zunehmen ist, ist sie in der preussischen Oberlausitz jährlich zurückgegangen, und wenn dort nicht andere Maßregeln in dieser Hinsicht getroffen werden, so bin ich überzeugt, daß man daselbst in 20 Jahren keine Tuchfabrication mehr haben wird. Dasselbe Verhältniß ist auch bei den übrigen Gewerben. Es ist auch natürlich; denn jede Arbeit theilt sich im Allgemeinen in 2 Theile, in den Theil, der eine erlernte Geschicklichkeit fordert, und in den Theil, wo diese nicht nöthig ist. Da, wo nun der Zunftzwang nicht existirt, wird der Theil der Arbeit, welcher eine besondere Geschicklichkeit erfordert, von sehr gut bezahlten Arbeitern betrieben, der Theil aber, welcher nicht eine besondere Geschicklichkeit fordert, fällt den gewöhnlichen Arbeitern zu, oder was noch wohlthätiger ist, solchen, welche sich auf andere Weise nicht ernähren können, und daraus geht nun die Folge hervor, daß die Gegenden, wo der Zunftzwang aufrecht erhalten wird, nie mit denen concurriren können, wo er nicht existirt. Die Erfahrung wird das auch bei uns lehren. Die Herren, welche hauptsächlich das Interesse der Städte ins Auge fassen, erklären sich für den Zunftzwang; ich bin aber überzeugt, daß alle die Städte den größten Verlust dabei haben würden, wenn man nicht nach und nach den Zunftzwang aufhebe. Dieses Gesetz, welches uns jetzt vorliegt, enthält einige allerdings beschwerende Bestimmungen für das Land; ich gebe zu, sie sind für das Land hart; es ist unangenehm, wenn der Landmann genöthigt wird, entweder bei einem arbeiten zu lassen, der weder Geschick noch Fleiß besitzt, oder mehrere Stunden weit in die Stadt schicken muß; indessen wird die ländliche Wirthschaft deswegen nicht zu Grunde gehen; aber den Städten droht eine große Gefahr, wenn man nicht auf angemessene Modificationen bei dem Zunftwesen eingeht. Ich bin nicht dafür, so schnell das freie Gewerbeswesen einzuführen, und erkläre mich bloß deshalb gegen das Gesetz, weil es mir zurückschreitend erscheint und ein Verhältniß geschlechtlich macht, was es früher nicht war. Ich glaube übrigens, man könne recht gut mit der Einführung der Gewerbefreiheit so lange warten, bis das Bedürfniß von den Gewerbetreibenden selbst gefühlt wird; dann wird es an der Zeit sein, ein durchgreifendes Gesetz zu geben; aber ich warne gegen Rückschritte. Es ist keine Kleinigkeit, ob Verbesserungen, denen zu Folge wir mit dem Auslande concurriren können, 10 und mehr Jahre weiter hinausgeschoben werden oder nicht. Ich schlicke damit, daß ich anrathen, wo möglich auf die-

sen Gesetzworschlag nicht einzugehen. Das Amendement des Abg. Richter scheint mir allerdings für den Augenblick etwas weit zu gehen, und ich werde ihm deshalb nur aus dem Grunde beistimmen, um die Staatsregierung zu bewegen, von der Berathung dieses Gesetzes abstecken zu wollen.

Abg. Lehmann: Ich erkläre mich gegen den Antrag. Ist die Armuth in Städten schon jetzt sehr groß, so läßt sich hieraus für die Zukunft nichts erfreuliches erwarten. Daß Armuth hieraus entspringen muß, liegt am Tage, und aus der Armuth folgt viel Böses. Der Antrag wird Land, Stadt und Staat nicht beglücken, ich halte ihn vielmehr für Unheil bringend. Wird das Herkommen in andern Dingen gern beachtet, warum soll ein Federstrich hier entscheiden? wo er so vieler Staatsbürger persönliche und örtlich allgemeine Interessen berührt. Das Ende auf diesem Wege bleibt für mich unüberschaubar. Im Sinne der Nation scheint er jetzt nicht zu liegen! denn nicht eine Petition spricht sich dahin aus; und wer wollte in politischer Hinsicht hierzu rathen? Ich erinnere mit Schmerz an die Vorfälle des Jahres 1830 in Leipzig. Die Beibehaltung des §. läßt der großen Concurrrenz wegen fürs Publicum keinen Nachtheil erwarten, folglich ist keine Nothwendigkeit zu diesem Schritte da.

Abg. v. Mayer: Ich halte es für meine Pflicht, in dieser Angelegenheit das Wort noch einmal zu nehmen, theils um über diesen §. zu sprechen, und meine Abstimmung zu motiviren, theils zu erklären, warum ich dem Amendement beizutreten, mich verbunden fühle. Ich erkenne allerdings das Princip einer vernünftigen auf Erfahrung gestützten Gewerbefreiheit als das Einzige, welches die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts leiten könne. Das ist meine so unerschütterliche Ueberzeugung, daß ich mich durch keine Demonstrationen davon abbringen lassen werde. Habe ich mich bei einer frühern Gelegenheit, als von der Abkürzung des Landtags die Rede war, über den vorliegenden Gegenstand bereits in derselben Art ausgesprochen, und hat man daraus folgern wollen, einmal, daß, weil ich allein für die Gewerbefreiheit damals gesprochen, die Kammer sich für das gegentheilige Princip erklärt hätte; anderntheils, daß ich die unbeschränkteste Gewerbefreiheit mit einem Schlage einführen wollte, so sind beide Voraussetzungen unbegründet. Es hat damals auch nur ein einziges Mitglied gegen die Gewerbefreiheit sich ausgesprochen, und es ist wohl vorauszusetzen, daß die Kammer schon zu jener Zeit dieselben Ansichten gefaßt hat, welche sich jetzt in unserer Sitzung aussprechen. Eben so muß ich die Präsuntion ablehnen, als ob ich die Gewerbefreiheit mit einem Schlage eingeführt wissen wollte. Ich behaupte aber, daß die Gewerbefreiheit das einzige Princip sein kann, welches die Staatsregierung bei Erlassung eines derartigen Gesetzes an die Spitze stellen darf. Ich muß also dringend wünschen, daß dieses Princip einer wesentlich fortschreitenden Reform der Gewerbe jedem Gesetze unterlegt werde, welches in dieser Beziehung an die Kammern gebracht wird. Ich finde das Princip in diesem Gesetze nicht, und es ist dieß bereits von mehreren Abgg. scharf herausgehoben worden; ich finde es nicht, weil einmal das Zunftverbotungsrecht mit seiner ganzen Härte an der Spitze des Gesetze